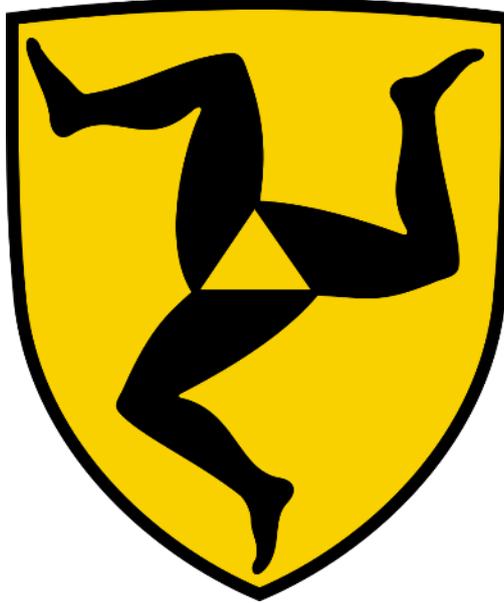


Stadt Füssen
Landkreis Ostallgäu



Bebauungsplan
Hopfen am See Nr. 2 – Enzensberg-Nord, dritte Änderung
gem. § 13 BauGB

Entwurf
i. d. Fassung vom 07.05.2024

Inhalt:

Satzung

Begründung

Planung Städtebaulicher Teil:
abtplan – architektur & stadtplanung
Thomas Haag, M. A. Architekt
Hirschzeller Straße 8
87600 Kaufbeuren

Tel.: 08341.99727.0
Fax: 08341.99727.20
E-Mail: Info@abtplan.de

Satzung der Stadt Füssen
für den Bebauungsplan
Hopfen am See Nr. 2 – Enzensberg-Nord, dritte Änderung
gem. § 13 BauGB

Aufgrund

- der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
- des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderungssatzung entspricht dem des zugrundeliegenden Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 2 Enzensberg-Nord, erste Änderung, i.d.F. vom 18.12.1989. Der Bereich liegt nordwestlich der Höhenstraße und umfasst die dortige Fachklinik.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den folgenden Änderungen durch Text in der Fassung vom 07.05.2024. Der Änderungssatzung ist eine Begründung in der gleichen Fassung beigelegt.

§ 3 Änderungen an den textlichen Festsetzungen

- 3.1 Die Festsetzungen durch Text des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 2 Enzensberg-Nord, erste Änderung, i.d.F. vom 18.12.1989 in der Form der Bekanntmachung vom 22.03.1990 bleiben mit folgenden Änderungen bestehen:
- 3.2 Unter § 2 Ziffer 1 wird ergänzt:
Ausnahme (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB: Ausnahmsweise können in Geschossen Wohnheimflächen zugelassen werden, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Klinikbetrieb stehen und in ihrem Umfang dem zusammenhängenden Betrieb im Umfang untergeordnet sind.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 2 – Enzensberg-Nord, dritte Änderung, bestehend aus der Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 07.05.2024, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Mit Ausnahme der o.g. textlichen Änderungen bleiben die bestehenden Festsetzungen in Kraft.

Stadt Füssen, den

Maximilian Eichstetter, Erster Bürgermeister

Begründung

1. Lage / Geltungsbereich

Für die gegenständliche Änderungssatzung liegt der Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 2 Enzensberg-Nord, erste Änderung, i.d.F. vom 18.12.1989 in der Form der Bekanntmachung vom 22.03.1990 vor.

Die vorhabenbezogene zweite Änderung wird von der gegenständlichen Satzung nicht betroffen.

Der Geltungsbereich betrifft die Gebäude von und im Umfeld der Fachkliniken in Enzensberg, die nordwestlich des Hopfensees an der Höhenstraße liegen.



Abbildung 1: Luftbild mit Parzellierung des Geltungsbereiches, unmaßstäblich, Datenquelle: www.lfu.bayern.de

2. Veranlassung

Bei den Erweiterungen bzw. Umbauten der Fachklinik stehen den Maßnahmen zur Modernisierung und der Anpassung auf aktuelle ausbildungstechnische und gesundheitspolitische Anforderungen baurechtliche Hürden entgegen, die die Stadt künftig ausräumen möchte. Für Mitarbeitende sind vom Klinikum zum derzeitigen Zeitpunkt insgesamt 43 Plätze in den oberen beiden Stockwerken der Höhenstraße 60, westlicher Gebäudeteil, geplant.

3. Begründung der Änderung

Im Planbereich sind bisher im SO Klinik Nutzungen nach § 11 BauNVO, § 2.1 der Satzung zur 1. Änderung wie folgt zulässig:

„Zulässig sind Sanatorien und Krankenhausanstalten einschließlich der erforderlichen medizinischen Behandlungseinrichtungen. Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und –leiter.“

Unter § 2.2 der Satzung wird für das WA im Geltungsbereich definiert:

„Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1 – 3 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke) werden Bestandteil des Bebauungsplanes. Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.“

Die nun beabsichtigte Nutzung, derzeit im 3. und 4. Obergeschoss des Gebäudes Hausnummer 60, beläuft sich auf ein Wohnheim für den Klinikbetrieb. Nach Ansicht der Stadt stellt ein Wohnheim eine Nutzung dar, die ausreichend eng mit dem Betrieb der Kliniken und nah an der Wohnnutzung liegt, auch wenn diese keine Wohnungen i.S.d. Wohnbegriffes von § 3 bzw. § 4 BauNVO darstellen und daher nicht unter die bestehenden Ausnahmemöglichkeiten fallen. Dies möchte die Stadt nun beheben und hat daher die gegenständliche Ausnahmemöglichkeit (nach Art. 63 Abs. 2 BayBO i.S.d. § 31 BauGB zu beantragen) ergänzt. Die Zu- und Unterordnung ist hierbei eine Vorbedingung, da die Wohnheimnutzung nur im Kontext mit dem medizinischen Betrieb in Pflege bzw. bei der Ausbildung hierzu erfolgen soll und kein eigenständiger Wohnheimbetrieb entstehen soll.

Ein Wohnheim zeigt sich durch sequentiell konzentrierte Wohn-Schlafräume, auch mit eigenen Toiletten / Duschen, jedoch ohne eigene Kochstelle aus. Gemeinschaftsräume für die Wohnheimbewohner, insbesondere eine oder mehrere Gemeinschaftsküchen stellen hier den Kontrast zur eigenständigen Lebensführung dar (Wohn- und Schlafräume, wie eigene Küche sind hier unabhängig von anderen Bewohnern).

Da es sich um die Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt und der Zulässigkeitsmaßstab nur unwesentlich verändert wird, wird die Planänderung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer umweltverträglichkeitsprüfung, ohne Umweltprüfung und -bericht sowie mit Verzicht auf eine frühzeitige Unterrichtung nach § 13 BauGB aufgestellt. Die Maßgaben nach Abs. 1 Ziffer 1-3 sind erfüllt.

4. Planungsfolgen

Durch die ausnahmsweise mögliche Errichtung von Wohnheimbereichen im Kontext der Fachkliniken wird nur in untergeordneten Bereichen der Klinik die Unterbringung von Personal bzw. Auszubildenden ermöglicht. Hinsichtlich der steigenden Wohnungspreise und der Erwerbsstrukturen werden somit günstige halbdauerhafte Wohnungen geschaffen, die für die entsprechenden Angestellten eine wirtschaftliche Entlastung darstellen. Auch die individuellen Verkehrsbewegungen aus An- und Abfahrt der untergebrachten Personen werden sinken, was die Zubringerachsen entlastet und Emissionen aus der Mobilität reduziert.

Ohne eine Abstimmung des Betreibers mit den örtlichen Verkehrsbetrieben kann es, beispielsweise zu Beginn oder Ende von Urlaubs- oder Ausbildungszeiten zu verstärktem Transportaufkommen und Stoßzeiten kommen. Auch die Nahversorgung muss für die erhöhte (temporäre) Einwohnerzahl angepasst sein.

Da es sich bei Hopfen am See um eine stark touristisch geprägte Ortschaft handelt, daher ein verstärktes Verkehrsnetz (auch beim ÖPNV) vorliegt und auch die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs robust angelegt ist, sind bei der Gewährung der Ausnahme keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten.

Kaufbeuren,

Stadt Füssen,

Thomas Haag, Stadtplaner

Maximilian Eichstetter, Erster Bürgermeister